Finanzamt
Aachen-Stadt

Finanzverwaltung NRW Postfach 101833 - 52018 Aachen

EINGEGANGEN
19 Mai 2022
Erl. ....

Firma
Hansen Bau-GmbH
Feldchen 8a
52070 Aachen

Telefonnummer
0241 469-0

Steuernummer/Aktenzeichen
201/5964/3711 VBZ 91

Datum
13.05.2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Hansen Bau-GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

52070 Aachen, Feldchen 8a

(Anschrift, Sitz)

☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG

☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer **201/5964/3711**

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE123600643**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 12.05.2024
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

FINANZAMT · 39 · AACHEN-STADT
(Dienststempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Krefelder Str. 210
52070 Aachen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0241 469-0
Telefax
0800 10092675201
Telefax Ausland
0049 241 469-1205

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Fr. 07:00 bis 15:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort
Mo. - Mi. 07:00 bis 13:00 Uhr Do. 07:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 07:00 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

BBk eh Düsseldorf
IBAN DE39 3000 0000 0030 0015 44
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: Linie 51 bis Haltestelle Eissporthalle/Sportpark Soers Linien 34, 70 bis Haltestelle Polizeipräsidium, von dort 10 Min. Fußweg

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.